

663 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Pansi und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977 — SV-ÄndG 1977) (64/A)

Die Abgeordneten Pansi, Dr. Schranz und Genossen haben am 5. Oktober 1977 den obgenannten Initiativantrag eingebracht. In diesem Antrag wird eine Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes, des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, des Kriegsoferversorgungsgesetzes, des Heeresversorgungsgesetzes und des Familienlastenausgleichsgesetzes vorgeschlagen. Im Allgemeinen Teil der Begründung dieses Antrages wird folgendes bemerkt:

„Zur Entlastung des Bundeshaushaltes ergibt sich auch im Bereich der Sozialversicherung die Notwendigkeit einer Reihe von Maßnahmen finanzieller Natur. Sie sollen durch entsprechende Umschichtung der einfließenden Mittel einerseits die zusätzliche Belastung der Versichertengemeinschaft möglichst niedrig halten, andererseits auch gewährleisten, daß dabei die finanzielle Situation der Pensionsversicherungsträger und damit die Sicherung der Pensionen nicht eingeschränkt wird. Im einzelnen handelt es sich hiebei um folgende Maßnahmen:

1. Die Einführung eines Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;

2. die vorübergehende Herabsetzung der Ausfallhaftung des Bundes für die Pensionsversicherungen um einen Prozentpunkt;

3. die Einrichtung eines Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zur bedarfsmäßigen Verteilung der durch den Zusatzbeitrag einfließenden Mittel;

4. die Überweisung eines Beitrages aus der Arbeitslosenversicherung an diesen Ausgleichsfonds zur Abgeltung der Aufwendungen der Pensionsversicherungsträger aus der Anrechnung der Ersatzzeiten des Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezuges;

5. die Erhöhung der Beiträge zu den Selbständigen-Pensionsversicherungen.

Weiters sollen

a) zur Vorbereitung der bevorstehenden Regelung der Spitalsfinanzierung auch die Träger der Krankenversicherung in die Lage versetzt werden, ihren Teil an der erhöhten Lastentragung auf diesem Sektor beizutragen und

b) die Krankenkassen selbst aus ihrer eigenen bedrängten finanziellen Lage herausgeführt werden.

Diesem Zweck dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung von bisher zwei Dritteln auf drei Vierteln der Höchstbeitragsgrundlage der Pensionsversicherung;

2. die Erhöhung der Rezeptgebühr;

3. die Erhöhung der Beitragsleistung des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger;

4. die Übernahme der Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag durch den Familienlastenausgleichsfonds.

Im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut in Österreich wurden in den letzten Jahren wiederholt die Richtsätze für die Ausgleichszulagen über die normale Anpassung hinaus erhöht,

zuletzt durch die 32. Novelle zum ASVG für das Jahr 1977. Dieser Weg soll ungeachtet der schwierigen finanziellen Lage der Pensionsversicherungsträger und des Bundes fortgesetzt werden. Im vorliegenden Antrag wird daher auch für 1978 eine außertourliche Erhöhung der Richtsätze vorgeschlagen.

Da sich die zu treffenden Maßnahmen nicht nur auf das ASVG, sondern auch auf die Sonderversicherungsgesetze und auf andere Gesetze aus dem Sozialbereich, die mit der Sozialversicherung in Zusammenhang stehen, erstrecken, werden im vorliegenden Antrag unter der Bezeichnung „Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977“ alle notwendigen legislativen Änderungen in einem Gesetzentwurf zusammengefaßt.

Dieser Gesetzentwurf enthält darüber hinaus im Bereich der Bauern-Krankenversicherung noch Bestimmungen über die Umstellung der Mittelaufbringung auf das System Beitragsgrundlage — Beitragsatz, über dessen Einführung zum 1. Jänner 1978 bereits anlässlich der Beschlußfassung über die 9. Novelle zum B-KVG, BGBl. Nr. 710/1976, Übereinstimmung erzielt wurde. Um sicherzustellen, daß die in Rede stehenden Bestimmungen bis zum 1. Jänner 1978 Gesetzeskraft erlangen, wurden sie in den vorliegenden Antrag aufgenommen.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 24. und 25. Oktober 1977 den gegenständlichen Antrag in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Pichler, Melter, Wedenig, Dr. Kohlmaier, Dr. Schranz, Dr. Hauser, Dr. Hafner, Steinhuber, Dr. Wiesinger, Maria Metzker, Dr. Haider, Kokail, Hellwagner, Dallinger, Anton Schlager, Babanitz, Treichl, Dr. Halder, Ing. Gassner sowie Ausschußobmann Pansi und der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weißenberg beteiligten, wurden vom Abgeordneten Dr. Schranz Abänderungsanträge zu Art. I Z. 3 (§ 54 Abs. 5 ASVG), Art. I Z. 5 (§ 77 Abs. 2 ASVG), Art. I Z. 10 (§ 447 f, § 447 g Abs. 3 und 5 ASVG) und zu Art. XI Abs. 3 sowie zu Art. XIII des Initiativantrages gestellt. Weiters wurde vom Abgeordneten Dr. Schranz ein Antrag auf Streichung der Art. VIII bis X betreffend das Kriegsoferversorgungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der oberwähnten Abänderungsanträge des Abgeordneten Dr. Schranz teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Wiesinger, Dr. Haider, Wedenig und Dr. Schwimmer fanden nicht die erforderliche Mehrheit.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 3 (§ 54 Abs. 5 ASVG):

Durch die Neufassung soll noch deutlicher als nach dem Initiativantrag zum Ausdruck gebracht werden, daß die in Betracht kommenden Bestimmungen des § 54, darunter insbesondere die Bestimmungen über den Höchstbetrag der der Beitragspflicht unterworfenen Sonderzahlungen, auch für die Ermittlung des Zusatzbeitrages von den Sonderzahlungen Anwendung finden.

Zu Art. I Z. 5 (§ 77 Abs. 2 ASVG):

Bei der Änderung des Beitragsatzes muß auch auf die Weiter- und Selbstversicherten in der knappschaftlichen Pensionsversicherung Bedacht genommen werden. So wie für diese Versicherten-Gruppe in der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Angestellten soll auch hier der Beitragsatz um einen Prozentpunkt erhöht werden.

Zu Art. I Z. 10 (§ 447 f ASVG):

Im Hinblick auf die unterschiedliche Struktur bei den für Überweisungen nach § 447 f ASVG in Betracht kommenden Krankenversicherungsträgern, soll durch einen internen Ausgleich sichergestellt werden, daß der einzelne Krankenversicherungsträger tatsächlich nur jene Beträge zu überweisen hat, die seinen Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage entsprechen. Dieser Aufteilungsmechanismus ist in den Abs. 2 und 3 geregelt.

Die dem erhöhten Beitragsaufkommen adäquate Belastung für Überweisungen an den Ausgleichsfonds macht es möglich, die Gesamtbelastung mit 3,75 v. H. an Stelle von 4 v. H. der Beitragsmehreinnahmen festzusetzen.

Die im Abs. 5 genannten Krankenversicherungsträger sowie die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, soweit sie Träger der Krankenversicherung der Beamten der österreichischen Bundesbahnen ist, können einheitlich mit 3,75 v. H. ihrer Mehreinnahmen belastet werden, weil hier die unterschiedliche Struktur — soweit sie überhaupt besteht — schon durch den bundesweiten örtlichen Geltungsbereich dieser Versicherungsträger ausgeglichen scheint.

Zu Art. I Z. 10 (§ 447 g ASVG):

Der hier beantragte Bevorschussungsmodus trägt den Bedürfnissen der Pensionsversicherungsträger besser Rechnung als die ursprünglich in Aussicht genommene Überweisungsformel. Vor allem wird sichergestellt, daß die Vorauszahlungen so rechtzeitig überwiesen werden, daß sie für die Dotierung des sogenannten Dauerschecks für den Folgemonat verwendet werden können.

663 der Beilagen

3

Entfall der Art. VIII bis X des Initiativantrages:

Die in den Art. VIII bis X vorgesehenen Änderungen im Bereiche der Kriegsofopfer- und der Heeresversorgung sowie des Familienlastenausgleiches wurden in den Ausschlußberichten 669 und 666 der Beilagen betreffend eine Novelle zum Kriegsofopferversorgungsgesetz und eine Novelle zum Heeresversorgungsgesetz sowie im Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses betreffend eine Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes (661 der Beilagen) eingebaut.

Zu Art. VIII (neu):

Art. VIII (neu) Abs. 1 verringert für jene Träger der Pensionsversicherung, die in den Jahren 1978, 1979 und 1980 Anspruch auf Bundesbeitrag haben, die Ausfallhaftung in der Form, daß der Gebarungüberschuß anstatt 1,5 v. H. nur 0,5 v. H. der Aufwendungen beträgt. Von diesem verringerten Gebarungüberschuß kann eine Zuführung an die Liquiditätsreserve nicht vorgesehen werden, weil sonst finanzielle Engpässe bei den betroffenen Versicherungsträgern entstehen würden.

Da die Gebarung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977 praktisch nicht beeinflußt wird, sieht die im Ausschluß vorgenommene Abänderung für die Anstalt die Aufrechterhaltung von Zuführungen an die Liquiditätsreserve in der durch die 32. Novelle zum ASVG vorgesehenen Höhe auch für die Jahre 1978 bis 1980 vor.

Zu Art. X (neu):

Der Entfall der Art. VIII bis X in der ursprünglichen Fassung des Antrages machte entsprechende Änderungen in der Vollzugsklausel notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Zu den finanziellen Auswirkungen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1977 wurde seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung folgende Übersicht zur Verfügung gestellt, die grundsätzlich nur die Auswirkungen für das Jahr 1978 darstellt:

I. Maßnahmen in der Pensionsversicherung

1. Pensionsversicherung nach dem ASVG

a) von den Pflichtversicherten aufzubringender Zusatzbeitrag.....	1 494 Mill. S
b) von deren Dienstgebern aufzubringender Zusatzbeitrag.....	4 484 Mill. S
(Die Herabsetzung des Beitragssatzes zum Familienlastenausgleich verringert den Beitrag um mehr als 3 Mrd. S)	
c) Überweisung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zur Abgeltung der in den Pensionen enthaltenen Ersatzzeiten wegen Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (7,5 v. H. der Arbeitslosenversicherungsbeiträge)	410 Mill. S
Summe a) bis c) = verfügbare Mittel des Ausgleichsfonds nach § 447 g, die an die Träger der Pensionsversicherung zu überweisen sind	6 388 Mill. S

d) Herabsetzung der Ausfallhaftung des Bundes auf 0,5 v. H. der Aufwendungen im Sinne des § 80	422 Mill. S
--	-------------

2. Pensionsversicherung nach dem GSPVG

a) Mehrertrag an Pflichtbeiträgen durch Erhöhung des Beitragssatzes von 9,5 v. H. auf 10,5 v. H.	192 Mill. S
b) Überweisung von 43,5 v. H. des Überschusses in der WB-Gebarung (§ 12 Abs. 3 WB-Gesetz)	244 Mill. S
c) Herabsetzung der Ausfallhaftung des Bundes auf 0,5 v. H. der Aufwendungen im Sinne des § 27	65 Mill. S

3. Pensionsversicherung nach dem B-PVG

a) Mehrertrag an Pflichtbeiträgen durch Erhöhung des Beitragssatzes von 9 v. H. auf 10 v. H.	140 Mill. S
b) Überweisung von 56,5 v. H. des Überschusses in der WB-Gebarung (§ 12 Abs. 3 WB-Gesetz)	318 Mill. S

2

- | | |
|--|-------------|
| c) Herabsetzung der Ausfallhaftung des Bundes auf 0,5 v. H. der Aufwendungen im Sinne des § 19 | 55 Mill. S |
| 4. Zusätzliche Erhöhung aller Richtsätze im AZ-Recht | |
| Mehraufwand der Pensionsversicherungsträger für die Erhöhung der Richtsätze um 8,1 v. H. anstelle von 6,9 v. H. auf Grund der Anpassung..... | 180 Mill. S |

II. Maßnahmen in der Krankenversicherung

- | | |
|---|-------------|
| 1. Nach § 447 f ASVG haben alle Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einen Teil ihrer Versicherungsbeiträge an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zu überweisen, der daraus ein Sondervermögen zu bilden hat. Der vorgesehene Hundertsatz (3,75 v. H.) entspricht in der Krankenversicherung nach dem ASVG den Mehrerträgen infolge Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung von 11 100 S auf 12 600 S, vermindert um die daraus resultierenden Mehraufwendungen. Um eine einheitliche Beteiligung aller Krankenversicherungsträger an der Errichtung dieses Sondervermögens zu gewährleisten, gilt dieser Hundertsatz für alle. Dem Sondervermögen fließen demnach zu: | |
| aus der Krankenversicherung nach dem ASVG | 629 Mill. S |
| aus der Krankenversicherung nach dem GSKVG | 47 Mill. S |
| aus der Krankenversicherung nach dem B-KVG | 42 Mill. S |
| aus der Krankenversicherung nach dem B-KUVG | 92 Mill. S |
| | <hr/> |
| Summe ... | 810 Mill. S |
| 2. Die in der gesamten Krankenversicherung vorgesehene Erhöhung der Rezeptgebühr von 6 S auf 15 S wird voraussichtlich neben Mehreinnahmen auch einen gewissen Minderaufwand an von den Krankenversicherungsträgern zu zahlenden Heilmitteln zur Folge haben. Die finanzielle Entlastung wird mit folgenden Beträgen geschätzt: | |
| in der Krankenversicherung nach dem ASVG | 530 Mill. S |
| in der Krankenversicherung nach dem GSKVG | 34 Mill. S |
| in der Krankenversicherung nach dem B-KVG | 50 Mill. S |
| in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG | 110 Mill. S |
| | <hr/> |
| Summe ... | 724 Mill. S |
| 3. Die Übernahme des Aufwandes für den Entbindungsbeitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleichs wird an Entlastung bringen: | |
| in der Krankenversicherung nach dem ASVG | 84 Mill. S |
| in der Krankenversicherung nach dem GSKVG | 2 Mill. S |
| in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG | 5 Mill. S |
| | <hr/> |
| Summe ... | 91 Mill. S |
| 4. Zur Stärkung der Finanzkraft des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (447 a ASVG) erhöht der Bund seinen Beitrag um | 20 Mill. S |
| 5. In der Krankenversicherung der Hinterbliebenen nach dem KOVG und dem HVG übernimmt der Bund den vollen Kostenersatz. Dies bedeutet für die Gebietskrankenkassen zusammen einen Mehrertrag von | 60 Mill. S |
| 6. In der Krankenversicherung nach dem B-KVG hat die Umstellung des Beitragsrechtes vom Klassensystem auf Beitragsgrundlage und Beitragshundertsatz für das Jahr 1978 praktisch keine Mehrerträge an Versicherungsbeiträgen zur Folge. Das Geschäftsjahr 1978 wird daher voraussichtlich einen Gebarungsabgang bis zu 50 Mill. S aufweisen. Dieser Betrag kann aus den vorhandenen Reserven gedeckt werden. Um ein kräftiges Ansteigen des Gebarungsabganges in den folgenden Jahren zu vermeiden, ist ab 1. Jänner 1979 eine Erhöhung des Beitragssatzes vorgesehen. | |

III. Auswirkungen auf die Versicherten und deren Dienstgeber

	Versicherte Dienstgeber zusammen Millionen Schilling		
1. Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung nach dem ASVG	1 494	4 484	5 978
2. Erhöhung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG	192	—	192
3. Erhöhung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung nach dem B-PVG	140	—	140
4. Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung			
a) nach dem ASVG	352	338 ¹⁾	690
b) nach dem GSKVG	76	—	76
c) nach dem B-KVG	20	—	20
5. Erhöhung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung in Verbindung mit der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung	238	238	476
6. Auswirkung der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung auf			
a) den Sonderbeitrag nach dem WB-Gesetz	—	40	40
b) den Wohnbauförderungsbeitrag	55	55	110
c) die Arbeiterkammerumlage	48	—	48
7. Bereits im Dezember 1976 beschlossene Erhöhung der Beitragssätze in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG (von 6,0 v. H. auf 6,4 v. H. bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und von 7,3 v. H. auf 7,7 v. H. bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen)	117	120	237

¹⁾ Davon entfallen in der Krankenversicherung der Arbeitslosen 15 Mill. S auf den Bund, sodaß für die Dienstgeber selbst 323 Mill. S verbleiben.

IV. Auswirkungen auf die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung
(Kapitel 16 des Bundesvoranschlages)

1. Mindererfordernis an Bundesbeiträgen in der Pensionsversicherung durch	
a) Schaffung des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger	—6 388 Mill. S
b) Erhöhung der Beitragssätze in den Pensionsversicherungen der Selbständigen	— 332 Mill. S
c) Herabsetzung der Ausfallhaftung	— 542 Mill. S
d) Erhöhung des Beitragssatzes in der Weiterversicherung	— 7 Mill. S
2. Mehrerfordernis an Bundesmitteln durch	
a) zusätzliche Erhöhung aller Richtsätze im AZ-Recht (Der Aufwand an Ausgleichszulagen wird den Pensionsversicherungsträgern vom Bund erst im nachhinein ersetzt.)	+ 157 Mill. S
b) Erhöhung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger	+ 20 Mill. S
Saldierte Entlastung des Bundes ...	—7 092 Mill. S

Die in den Punkten 2 b und 3 b der Übersicht I enthaltenen Überweisungen des Überschusses in der WB-Gebahrung stellen budgettechnisch den Transfer dieses Überschusses aus dem Gesamthaushalt in das Kapitel 16 dar. Diese Überweisungen vermindern einerseits die Ansätze für den Bundesbeitrag, erhöhen jedoch andererseits

um den gleichen Betrag die Ausgaben nach dem WB-Gesetz.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 10 25

Steinhuber
Berichterstatter

Pansi
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem sozialversicherungsrechtliche
Bestimmungen geändert werden (Sozial-
versicherungs-Änderungsgesetz 1977)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974 und BGBl. Nr. 704/1976 wird geändert wie folgt:

1. Im § 45 Abs. 1 lit. a ist der Ausdruck „von zwei Dritteln“ durch den Ausdruck „von drei Vierteln“ zu ersetzen.

2. Nach § 51 ist ein § 51 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung

§ 51 a. (1) Für in der Pensionsversicherung pflichtversicherte Personen ist für den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger ein Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung im Ausmaß von 2 v. H. der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Von diesem Zusatzbeitrag entfallen

1. auf den Versicherten 0,5 v. H.
2. auf dessen Dienstgeber 1,5 v. H. der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung geltenden Rechts-

vorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.“

3. Dem § 54 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Der Zusatzbeitrag nach § 51 a ist unter Bedachtnahme auf Abs. 1, 2 und 4 auch von den Sonderzahlungen zu leisten.“

4. Nach § 63 ist ein § 63 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Abfuhr der Zusatzbeiträge an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 63 a. Die Träger der Kranken- und Pensionsversicherung haben die in einem Kalendermonat bei ihnen eingezahlten Zusatzbeiträge in der Pensionsversicherung bis zum 20. des folgenden Kalendermonates an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g) abzuführen. Auf die Abfuhr dieser Zusatzbeiträge ist im übrigen § 63 entsprechend anzuwenden.“

5. § 77 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Für Weiter- und Selbstversicherte beträgt der Beitragssatz in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 18,5 v. H., in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 24,0 v. H. der Beitragsgrundlage.“

6. Im § 82 Abs. 1 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

„Für die Einhebung der Zusatzbeiträge fällt keine Vergütung an.“

7. Im § 136 Abs. 3 erster und zweiter Satz ist der Betrag von „6 S“ durch den Betrag von „15 S“ zu ersetzen.

8. § 293 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 4 422 S,

663 der Beilagen

7

- bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 3 092 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 3 092 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:
- aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 155 S, falls beide Elternteile verstorben sind 1 735 S,
- bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 2 051 S, falls beide Elternteile verstorben sind 3 092 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 332 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1979, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.“

9. Im § 447 a Abs. 3 ist der Betrag von 80 Millionen Schilling durch den Betrag von 100 Millionen Schilling zu ersetzen.

10. Nach § 447 e sind ein § 447 f und § 447 g mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Überweisung an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

§ 447 f. (1) Die Träger der Krankenversicherung, soweit sie zur Durchführung der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz gemäß § 26 sachlich zuständig sind, haben zusammen für jedes Geschäftsjahr 3,75 v. H. der Summe ihrer Erträge an Beiträgen zur Krankenversicherung an den beim Hauptverband errichteten Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zu überweisen. Als Beiträge zur Krankenversicherung gelten hiebei ausschließlich:

1. die Beiträge für pflichtversicherte Erwerbstätige,
2. die Beiträge für freiwillig Versicherte,
3. die Beiträge für Arbeitslose.

(2) Der auf den einzelnen Krankenversicherungsträger entfallende Anteil bei der Aufbringung des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages wird durch einen Schlüssel bestimmt, den der Hauptverband für jedes Geschäftsjahr festzusetzen hat; dieser Schlüssel hat dem Verhältnis der nach Abs. 3 ermittelten Summen der Beitragsgrundlagen zu entsprechen.

(3) Für jeden Krankenversicherungsträger sind auf Grund der Lohnstufeneinreihung im Jänner und Juli eines jeden Jahres (§ 108 a Abs. 2)

jene Teile der Beitragsgrundlagen zu ermitteln, die über dem Tageswert der Lohnstufe liegen, in die der Betrag von zwei Dritteln des nach § 108 b Abs. 2 ermittelten Meßbetrages fällt. Die Summe der so ermittelten Beitragsgrundlagen ist dem Schlüssel nach Abs. 2 zugrunde zu legen.

(1) Die einzelnen im Abs. 1 bezeichneten Träger der Krankenversicherung haben zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zunächst vorschußweise Zahlungen an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zu leisten. Die Höhe der vorschußweisen Zahlungen richtet sich nach einem vom Hauptverband mittels der Berechnungsmethode nach Abs. 3 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Beitragseinnahmen dieses Geschäftsjahres festgesetzten vorläufigen Schlüssel. Der Ausgleich ist nach Maßgabe des Schlüssels nach Abs. 2 bis Ende April des folgenden Geschäftsjahres vorzunehmen.

(5) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter haben für jedes Geschäftsjahr 3,75 v. H. ihrer Erträge an Beiträgen zur Krankenversicherung an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zu überweisen und zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu bevorschussen. Als Beiträge zur Krankenversicherung gelten hiebei ausschließlich:

1. die Beiträge für pflichtversicherte Erwerbstätige,
2. die Beiträge für freiwillig Versicherte.

In der Bauern-Krankenversicherung zählt zu den Versicherungsbeiträgen auch der Beitrag des Bundes.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für die Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen mit der Maßgabe, daß nur die Erträge an Beiträgen zur Krankenversicherung der Beamten der Österreichischen Bundesbahnen und der ihnen gleichgestellten Personen zugrunde zu legen sind.

(7) Für die Überweisung ist § 63 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Die Überweisungen sind durch Einlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 Z. 4 zinsbringend anzulegen und getrennt vom sonstigen Vermögen des Fonds zu verwalten. Die Verwendung dieses Sondervermögens bleibt der Neuregelung der Beteiligung der sozialen Krankenversicherung an der Finanzierung der Krankenanstalten vorbehalten. Aus dem Sondervermögen ist auch jeweils der Ausgleich gemäß Abs. 4 letzter Satz vorzunehmen.

Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 447 g. (1) Beim Hauptverband ist ein Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung

nach diesem Bundesgesetz zu errichten. Das Vermögen dieses Fonds ist getrennt vom sonstigen Vermögen des Hauptverbandes zu verwalten. Für jedes Jahr ist ein Rechnungsabschluß zu erstellen, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß. Weiters ist zum Abschluß eines jeden Jahres ein Geschäftsbericht zu verfassen und mit dem Rechnungsabschluß dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

- a) die Erträge an Zusatzbeiträgen (§ 51 a);
- b) Überweisungen nach Abs. 3;
- c) sonstige Einnahmen.

(3) Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein Betrag in der Höhe von 7,5 v. H. der Arbeitslosenversicherungsbeiträge (§ 61 ALVG 1958) zu überweisen.

(4) Der Hauptverband hat die Erträge eines Geschäftsjahres (Abs. 2) an die Träger der Pensionsversicherung nach Abs. 1 nach einem Schlüssel zu überweisen. Für die Geschäftsjahre 1978, 1979 und 1980 gilt als Aufteilungsschlüssel:

für die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	87,5 v. H.
für die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	2,0 v. H.
für die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	0,0 v. H.
für die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	10,5 v. H.

(5) Der Hauptverband hat nach dem 20. eines jeden Kalendermonates die Überweisungen nach Abs. 4 nach dem Aufteilungsschlüssel des in Betracht kommenden Geschäftsjahres zu bevorzugen; hiebei sind alle bei ihm jeweils eingelangten Beträge an die Träger der Pensionsversicherung nach Abs. 1 so rechtzeitig zu überweisen, daß die Vorschüsse für die Pensionszahlung des folgenden Kalendermonates zur Verfügung stehen.

(6) Bei der Ermittlung des Bundesbeitrages nach § 80 gelten die Überweisungen nach Abs. 4 als Erträge.

(7) Der Aufteilungsschlüssel nach Abs. 4 ist jährlich, erstmals für das Geschäftsjahr 1981, durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzusetzen. Bei der Festsetzung des Aufteilungsschlüssels ist auf das Verhältnis zwischen den Aufwendungen und den

Erträgen (ohne Überweisungen nach Abs. 4) des zweitvorangegangenen Geschäftsjahres bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern Bedacht zu nehmen. Hiebei sind die Bestimmungen des § 80 Abs. 1 zweiter Satz entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 291/1959, BGBl. Nr. 169/1960, BGBl. Nr. 295/1960, BGBl. Nr. 14/1962, BGBl. Nr. 324/1962, BGBl. Nr. 86/1963, BGBl. Nr. 185/1963, BGBl. Nr. 254/1963, BGBl. Nr. 321/1963, BGBl. Nr. 302/1964, BGBl. Nr. 82/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 222/1965, BGBl. Nr. 310/1965, BGBl. Nr. 169/1966, BGBl. Nr. 68/1967, BGBl. Nr. 7/1968, BGBl. Nr. 447/1969, BGBl. Nr. 386/1970, BGBl. Nr. 288/1971, BGBl. Nr. 32/1973, BGBl. Nr. 24/1974, BGBl. Nr. 776/1974 und BGBl. Nr. 705/1976 wird geändert wie folgt:

1. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten haben ab 1. Jänner 1978 für die Dauer der Versicherung als Beitrag 10,5 v. H. der Beitragsgrundlage zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.“

2. § 90 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 4 422 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 3 092 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 3 092 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 155 S, falls beide Elternteile verstorben sind 1 735 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 2 051 S, falls beide Elternteile verstorben sind 3 092 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 332 S für jedes Kind (§ 70), dessen Nettoeinkommen

663 der Beilagen

9

den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1979, die unter Bedachtnahme auf § 32 f mit dem Anpassungsfaktor (§ 32 a) vervielfachten Beträge.“

Artikel III

Das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 36/1973, BGBl. Nr. 172/1973, BGBl. Nr. 26/1974, BGBl. Nr. 779/1974 und BGBl. Nr. 706/1976 wird geändert wie folgt:

Im § 57 Abs. 3 erster und zweiter Satz ist der Betrag von „6 S“ durch den Betrag von „15 S“ zu ersetzen.

Artikel IV

Das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 28/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 389/1970, BGBl. Nr. 33/1973, BGBl. Nr. 25/1974, BGBl. Nr. 777/1974 und BGBl. Nr. 709/1976 wird geändert wie folgt:

1. § 12 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten haben, sofern sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt, ab 1. Jänner 1978 für die Dauer der Versicherung als Beitrag 10 v. H. der Beitragsgrundlage zu leisten.“

2. § 86 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- | | |
|--|----------|
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, | |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben | 4 422 S, |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen | 3 092 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension | 3 092 S, |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenson- | |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 1 155 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 1 735 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 2 051 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 3 092 S. |

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 332 S für jedes Kind (§ 66), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmals ab 1. Jänner 1979, die unter Bedachtnahme auf § 26 mit dem Anpassungsfaktor (§ 24) vervielfachten Beträge.“

Artikel V

Das Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 219/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 256/1967, BGBl. Nr. 19/1969, BGBl. Nr. 449/1969, BGBl. Nr. 387/1970, BGBl. Nr. 474/1971, BGBl. Nr. 34/1973, BGBl. Nr. 97/1974, BGBl. Nr. 778/1974 und BGBl. Nr. 710/1976 wird geändert wie folgt:

1. § 17 hat zu lauten:

„Beitragsgrundlage

§ 17. Die Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 12 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes mit der Maßgabe festzustellen, daß als Höchstbeitragsgrundlage

- a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten das Fünfunddreißigfache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung gemäß § 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
- b) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 Pflichtversicherten ein Drittel des in lit. a genannten Betrages, gerundet auf volle Schilling, zu gelten hat.“

2. Nach § 17 sind ein § 17 a, 17 b und 17 c mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 17 a. (1) Die in der Krankenversicherung Pflichtversicherten haben, sofern sich nicht aus Abs. 2 oder 3 etwas anderes ergibt, für die Dauer der Beitragspflicht (§ 19) als Beitrag

ab 1. Jänner 1978	5,0 v. H.
ab 1. Jänner 1979	5,75 v. H.

der Beitragsgrundlage zu leisten.

(2) Für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 Pflichtversicherten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages zu leisten.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 4 ist für alle gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 als pflichtversichert gel-

tenden Personen ein Beitrag in dem Ausmaß zu leisten, in dem er zuletzt für den verstorbenen Pflichtversicherten fällig wurde. Für die weiterhin als nach § 2 Abs. 1 Z. 2 pflichtversichert geltenden Angehörigen sind die Beiträge im gleichen Ausmaß zu leisten, in dem sie vor dem Tod des nach § 2 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten fällig wurden.

(4) Der Beitrag nach Abs. 1 und 2 ist auf volle Schilling zu runden.

Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten

§ 17 b. (1) Aus den Mitteln der Pensionsversicherung der Bauern ist zur Krankenversicherung der Pensionisten ein Beitrag zu leisten. Er beträgt 10,5 v. H. des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen und Pensionssonderzahlungen. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und die Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse, ausschließlich der Zuschläge nach § 76 Abs. 5 und § 80 Abs. 5 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes und der Ausgleichszulagen.

(2) Der Versicherungsträger hat von jeder an eine der im § 2 Abs. 1 Z. 3 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenspensionen einen Betrag von 3 v. H. einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist im Inland aufhält und nicht gemäß § 3 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen, nicht jedoch die Zuschläge nach § 76 Abs. 5 und § 80 Abs. 5 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, das die Krankenversicherung der Pensionisten aus der Bauern-Pensionsversicherung einschließt, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

Beiträge für Weiterversicherte

§ 17 c. (1) Beitragsgrundlage für Weiterversicherte ist die Höchstbeitragsgrundlage (§ 17).

(2) Die Weiterversicherung ist auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter dem 30fachen des nach § 76 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils geltenden Mindestbetrages, zuzulassen. Die Herabsetzung des Beitrages wirkt, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Weiterversicherung oder innerhalb der sechswöchigen Frist des § 5 Abs. 1 bzw. 2

gestellt wird, ab dem Beginn der Weiterversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; die Herabsetzung gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres.

(3) Bei Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Abs. 2 sind auch Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten, auch geschiedenen Ehegatten, gegenüber dem Versicherten zu berücksichtigen. Als monatliche Unterhaltsverpflichtungen gelten, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, während des Bestandes der Ehe 30 v. H., nach Scheidung der Ehe 15 v. H. des monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen. Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen nicht nachgewiesen wird, ist

- a) während des Bestandes der Ehe anzunehmen, daß eine Herabsetzung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten nicht gerechtfertigt erscheint,
- b) nach Scheidung der Ehe anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 30 v. H. der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 32 Abs. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes beträgt. Ist die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder erscheint die Verfolgung des Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos, unterbleibt eine Zurechnung zum Nettoeinkommen.

(4) Die Weiterversicherten haben einen Beitrag zu entrichten, der mit dem für Pflichtversicherte geltenden Beitragshundertersatz zu bemessen ist. § 17 a Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

3. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bund leistet zur Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der Summe der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 17 a und § 17 c. In dieser Summe sind jedoch Beiträge, die als zu Ungebühr entrichtet rückgefordert wurden, nicht zu berücksichtigen.“

4. Im § 52 Abs. 3 erster und zweiter Satz ist der Betrag von „6 S“ durch den Betrag von „15 S“ zu ersetzen.

Artikel VI

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1968, BGBl. Nr. 24/1969, BGBl. Nr. 338/1970, BGBl. Nr. 35/1973, BGBl. Nr. 780/1974 und BGBl. Nr. 707/1976, wird geändert wie folgt:

Im § 64 Abs. 3 ist der Betrag von „6 S“ durch den Betrag von „15 S“ zu ersetzen.

Artikel VII

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 88/1960, BGBl. Nr. 242/1960, BGBl. Nr. 119/1961, BGBl. Nr. 17/1962, BGBl. Nr. 323/1962, BGBl. Nr. 84/1963, BGBl. Nr. 198/1963, BGBl. Nr. 35/1964, BGBl. Nr. 335/1965, BGBl. Nr. 261/1967, BGBl. Nr. 9/1968, BGBl. Nr. 30/1969, BGBl. Nr. 3/1971, BGBl. Nr. 31/1973 (Art. XIII der 29. ASVG-Novelle), BGBl. Nr. 124/1973, BGBl. Nr. 642/1973 (Art. III des Sonderunterstützungsgesetzes), BGBl. Nr. 23/1974 (Art. IV der 30. ASVG-Novelle), BGBl. Nr. 179/1974 und BGBl. Nr. 289/1976 wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 60 Abs. 1 lit. c hat das Wort „und“ zu entfallen.
- b) Dem § 60 Abs. 1 lit. d ist das Wort „und“ anzufügen.
- c) Dem § 60 Abs. 1 ist als lit. e einzufügen: „e) des § 447 g Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der geltenden Fassung.“

2. Im § 61 Abs. 1 und 2 ist der Ausdruck „2 v. H.“ durch den Ausdruck „2,1 v. H.“ zu ersetzen.

Artikel VIII

(1) Abweichend von den Bestimmungen des § 80 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 27 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 19 Abs. 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes leistet der Bund in den in Betracht kommenden Pensionsversicherungen für die Geschäftsjahre 1978, 1979 und 1980 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 v. H. der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

(2) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 8, Art. II Z. 2 und Art. IV Z. 2 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(3) Die Träger der Pensionsversicherung haben Zuführungen an die Liquiditätsreserve nach § 444 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, nach § 178 a Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und nach § 166 a Abs. 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes für die Jahre, für die Abs. 1 bei ihnen zur Anwendung gelangt, nicht vorzunehmen.

(4) Bei den für die Jahre 1981 und 1982 gemäß § 447 g Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 10 zu erlassenden Verordnungen ist der Finanzausgleich gemäß Art. VIII der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 704/1976, außer Betracht zu lassen.

Artikel IX

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. I Z. 1 bis 3 und 6 mit Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1978, im übrigen am 1. Jänner 1978 in Kraft.

Artikel X

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen des § 447 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 9, des § 18 Abs. 1 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z. 3 sowie des Art. VIII Abs. 1 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- b) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.